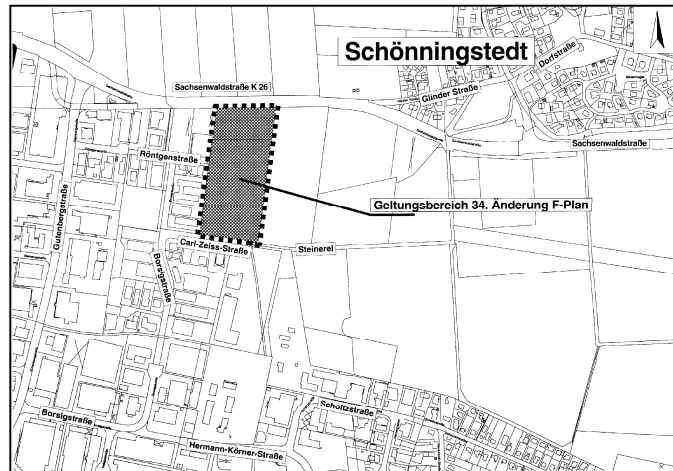


Amtliche Bekanntmachung der Stadt Reinbek

Genehmigung der 34. Änderung des Flächennutzungsplanes - Gewerbegebietserweiterung Steinerei - der Stadt Reinbek



Das Innenministerium des Landes Schleswig-Holstein hat mit Bescheid vom 29. Mai 2008, Az.: IV647-512.111-62.60 (34. Änd.), die von der Stadtverordnetenversammlung der Stadt Reinbek in der Sitzung am 28. Februar 2008 beschlossene **34. Änderung des Flächennutzungsplanes - Gewerbegebietserweiterung Steinerei - der Stadt Reinbek** für das Gebiet, das wie folgt umgrenzt ist:

südlich	„Sachsenwaldstraße“ (K 26),
westlich	einer Grundstücksgrenze, ca. 130 m parallel der rückwärtigen Grundstücksflächen der vorhandenen Bebauung Röntgenstraße Nr. 21 und Borsigstraße Nr. 32 - 40 (gerade Nr. fortlaufend),
nördlich	„Carl-Zeiss-Straße“,
östlich	der rückwärtigen Grundstücksflächen der vorhandenen Bebauung Röntgenstraße Nr. 21 und Borsigstraße Nr. 32 - 40 (gerade Nr. fortlaufend),

nach § 6 Abs. 1 Baugesetzbuch (BauGB) genehmigt. Die Erteilung der Genehmigung wird hiernit bekannt gemacht.

Alle Interessierten können die 34. Änderung des Flächennutzungsplanes, die Begründung und die zusammenfassende Erklärung im Bauamt der Stadt Reinbek, Sachgebiet Stadtplanung, Hamburger Straße 5 - 7, 21465 Reinbek, Erdgeschoss, Zimmer 34, während der Öffnungszeiten einsehen und über den Inhalt Auskunft erhalten.

Beachtliche Verletzungen der in § 214 Abs. 1 Satz 1 Nr. 1 bis 3 BauGB bezeichneten Verfahrens- und Formvorschriften sowie der in § 214 Abs. 2 BauGB bezeichneten Vorschriften werden unbeachtlich, wenn sie nicht innerhalb von einem Jahr seit dieser Bekanntmachung schriftlich gegenüber der Stadt Reinbek geltend gemacht worden sind. Dasselbe gilt für die nach § 214 Abs. 3 Satz 2 BauGB beachtlichen Mängel des Abwägungsvorgangs. Dabei ist der Sachverhalt, der die Verletzung oder den Mangel begründen soll, darzulegen (§ 215 Abs. 1 BauGB).

Reinbek, den 31.07.2008 (L.S.)

In Vertretung

Voß

Erster Stadtrat